

Sparte Handel

310 Landesgremium des Papier- und Spielwarenhandels

Beschluss der Fachgruppentagung am
22.09.2020

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

- | | |
|--|-------------|
| 1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag | 0,00 Euro |
| 2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft | |
| - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) | 120,00 Euro |
| - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) | 120,00 Euro |
| - weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) | 120,00 Euro |
| 3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufsbranche: | |
| a) Papier, Schreibwaren und Bürobedarf, Post- und Ansichtskarten sowie Spielwaren | 0,00 Euro |
| b) alle Sonstigen | 0,00 Euro |

Die Vorschreibung der Grundumlage(n) in der Steiermark erfolgt nur unter Punkt 2. .

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage

60,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.